

NEWSLETTER – 2021 / KW 14

- **Widerrufsrecht bei einem Kauf außerhalb von Geschäftsräumen**

BGH, Urteil vom 26.11.2020, AZ: I ZR 169/19

In diesem Fall des BGH ging es zwar nicht direkt um einen Fahrzeugkaufvertrag zwischen einem Autohaus und einem privaten Käufer, sondern um einen Maklervertrag, den Kaufinteressenten für eine Wohnimmobilie in ihrer Wohnung zusammen mit dem Makler unterschrieben. Allerdings hat das Urteil auch Auswirkungen auf Kaufverträge, die ein Autohaus außerhalb von den Geschäftsräumen des Autohausunternehmens abschließt. Dies könnte z.B. der Fall sein, wenn ein Vertrag zwischen Autohaus und privaten Käufer auf dem Gebrauchtwagen-Ausstellungsgeländes des Autohauses abgeschlossen wird, und würde selbstverständlich auch einen Kauf außerhalb Geschäftsräume darstellen, wenn ein Kaufvertrag zu Hause in der Wohnung des privaten Käufers und sonst wo außerhalb der Geschäftsräume des Autohauses abgeschlossen wird. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Zuständiges Gericht bei Rückabwicklung eines finanzierten Kfz-Kaufs (Gericht des Erfüllungsorts)**

OLG Dresden, Urteil vom 05.11.2020, Aktenzeichen 8 U 1084/20

Der Kläger (wohnhaft in K, Landgerichtsbezirk Chemnitz) kaufte bei der Beklagten (Sitz Landgerichtsbezirk Stuttgart) im Juni 2018 einen gebrauchten PKW für 33.000,00 €. Hierzu schlossen die Parteien zur teilweisen Finanzierung einen mit dem Pkw-Kaufvertrag verbundenen, Darlehensvertrag über 23.000,00 € (Anzahlung aus eigenen Mitteln: 10.000,00 €). ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Coronabedingte Desinfektionskosten sind grundsätzlich zu erstatten**

LG Würzburg, Urteil vom 24.03.2021, AZ: 42 S 2276/20

In dem Berufungsverfahren vor dem LG Würzburg streiten die Parteien über die Erstattung von Kosten für Desinfektionsmaßnahmen aufgrund der Covid-19-Pandemie. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Abgetretenes Honorar ist von der HUK-COBURG zu erstatten**

AG Eggenfelden, Urteil vom 04.03.2020, AZ: 3 C 42/20

Im vorliegenden Verfahren klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht vor dem AG Eggenfelden gegen die HUK-COBURG als Haftpflichtversicherer des Schädigers. Die 100 %ige Einstandspflicht der Beklagten steht außer Frage. Streitig war lediglich die Höhe der restlichen Ansprüche in Bezug auf das Sachverständigenhonorar. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Widerrufsrecht bei einem Kauf außerhalb von Geschäftsräumen**
BGH, Urteil vom 26.11.2020, AZ: I ZR 169/19

Hintergrund

In diesem Fall des BGH ging es zwar nicht direkt um einen Fahrzeugkaufvertrag zwischen einem Autohaus und einem privaten Käufer, sondern um einen Maklervertrag, den Kaufinteressenten für eine Wohnimmobilie in ihrer Wohnung zusammen mit dem Makler unterschrieben. Allerdings hat das Urteil auch Auswirkungen auf Kaufverträge, die ein Autohaus außerhalb von den Geschäftsräumen des Autohausunternehmens abschließt. Dies könnte z.B. der Fall sein, wenn ein Vertrag zwischen Autohaus und privaten Käufer auf dem Gebrauchtwagen-Ausstellungsgeländes des Autohauses abgeschlossen wird, und würde selbstverständlich auch einen Kauf außerhalb Geschäftsräume darstellen, wenn ein Kaufvertrag zu Hause in der Wohnung des privaten Käufers und sonst wo außerhalb der Geschäftsräume des Autohauses abgeschlossen wird.

Der BGH befasst sich unter anderem mit der Frage des Beginns der Widerrufsfrist bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, des Weiteren mit Form und Inhalt der Widerrufsbelehrung sowie dem Muster-Widerrufsformular und schließlich mit der Frage des Erlöschens des Widerrufsrechts des Verbrauchers. Letztendlich befasste der BGH sich auch mit der Frage, ob für den Fall, dass der Verkäufer dem Verbraucher die Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular nicht ausgehändigt hat, dem Verkäufer ein Anspruch auf Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung zusteht.

Aussage

Die Entscheidung des BGH wird anhand der Leitsätze in diesem Urteil wörtlich wiedergegeben, wobei knappe Erläuterungen in den Praxishinweisen hierzu zu finden sind:

„a) Der Beginn der Widerrufsfrist bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen setzt nicht nur voraus, dass der Unternehmer den Verbraucher entsprechend den Anforderungen des Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EGBGB über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts informiert hat, sondern erfordert darüber hinaus, dass der Unternehmer dem Verbraucher diese Informationen gemäß Art. 246a § 4 Abs. 2 Satz 1 EGBGB auf Papier oder, wenn der Verbraucher zustimmt, auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt hat. Zu diesen Informationen gehört auch diejenige über das Muster-Widerrufsformular in der Anlage 2 zum EGBGB.

b) § 356 Abs. 4 Satz 1 BGB fordert für den Verlust des Widerrufsrechts eine Erklärung des Verbrauchers, dass er Kenntnis vom Verlust seines Widerrufsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer hat. Das Widerrufsrecht erlischt nicht, wenn der Unternehmer dem Verbraucher eine Widerrufsbelehrung bei Vertragsschluss zwar erteilt, die Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular in der Anlage 2 zum EGBGB jedoch nicht ausgehändigt hat.

c) Hat der Unternehmer dem Verbraucher die Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular in der Anlage 2 zum EGBGB nicht ausgehändigt, steht ihm kein Anspruch gemäß § 357 Abs. 8 BGB auf Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung zu.“

Praxis

Dem BGH-Urteil lassen sich einige wichtige Grundsätze für den Verkauf außerhalb von Geschäftsräumen entnehmen:

1. Für den Widerrufsfristbeginn muss der Verkäufer nicht nur die inhaltlichen Anforderungen an eine Widerrufsbelehrung einhalten, sondern auch die formalen Anforderungen – dies

vor allem im Hinblick auf die Information und Aushändigung des sogenannten Muster-Widerrufsformulars.

2. Vom Verkäufer müssen dem Verbraucher die Allgemeine Widerrufsbelehrung sowie das Muster-Widerrufsformular, das heißt die entsprechenden Informationen grundsätzlich in Papierform oder wenn der Käufer als Verbraucher zustimmt, auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden.
3. Hat der Unternehmer die vorgenannte Widerrufsbelehrung sowie das Muster-Widerrufsformular dem Käufer nicht ausgehändigt, steht ihm auch kein Anspruch gemäß § 357 Abs. 8 BGB auf Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung zu.
4. Weiterhin sind die entsprechende Informationserteilung und die zur Verfügungstellung des Muster-Widerrufsformulars auch von Bedeutung für das Erlöschen des Widerrufsrechts des Verbrauchers nach § 356 Abs. 4 BGB.

- **Zuständiges Gericht bei Rückabwicklung eines finanzierten Kfz-Kaufs (Gericht des Erfüllungsorts)**

OLG Dresden, Urteil vom 05.11.2020, Aktenzeichen 8 U 1084/20

Hintergrund

Der Kläger (wohnhafte in K, Landgerichtsbezirk Chemnitz) kaufte bei der Beklagten (Sitz Landgerichtsbezirk Stuttgart) im Juni 2018 einen gebrauchten PKW für 33.000,00 €. Hierzu schlossen die Parteien zur teilweisen Finanzierung einen mit dem Pkw-Kaufvertrag verbundenen, Darlehensvertrag über 23.000,00 € (Anzahlung aus eigenen Mitteln: 10.000,00 €).

Mit Schreiben vom 26.04.2019 widerrief der Kläger den Darlehensvertrag. So seien die Widerrufsinformationen fehlerhaft und es sei nicht ordnungsgemäß über die Pflichtinformationen aufgeklärt worden. Mit seiner Klage am LG Chemnitz begehrte er die Feststellung, nichts mehr aus dem Darlehensvertrag zu schulden (Zins und Tilgung). Zusätzlich beantragte er (hilfsweise) die Rückzahlung der bereits geleisteten Beträge. Zudem wurde (hilfsweise) die Rückzahlung der nach Widerruf angefallenen Beträge beantragt.

Das LG Chemnitz hat die Klage mangels örtlicher Zuständigkeit als unzulässig abgewiesen. Die Hilfsanträge (Rückzahlung) seien nicht mehr berücksichtigt worden, da kein Bedingungseintritt (Stattdessen des Hauptantrages) erfolgte.

Hiergegen legte der Kläger Berufung zum OLG Dresden ein. Dabei wurden die hilfsweisen Anträge nun unbedingt gestellt.

Aussage

Hinsichtlich der auf Rückabwicklung des Darlehensvertrages einschließlich des mit diesem verbundenen Fahrzeugkaufvertrages gerichteten Anträge ergibt sich eine örtliche Zuständigkeit des LG Chemnitz aus § 29 I ZPO.

Für den negativen Feststellungsantrag ist der Wohnsitz des Klägers als Erfüllungsort gemäß § 29 ZPO, § 269 I BGB maßgeblich, da es um die Zahlungspflicht des Klägers geht. Dementsprechend ist das LG Chemnitz örtlich gemäß § 29 ZPO zuständig.

Für die weitere Rückabwicklung aufgrund des Widerrufs ist auch eine örtliche Zuständigkeit gemäß § 29 ZPO beim LG Chemnitz begründet. So ist nach gefestigter Rechtsprechung bei Widerruf und Rücktritt der vertragsgemäße Belegenheitsort der Sache (hier Wohnsitz des Klägers) für den Erfüllungsort maßgeblich.

Hinsichtlich des Antrags auf Rückzahlung der nach Widerruf geleisteten Zahlungen ist nicht das LG Chemnitz, sondern das LG Stuttgart örtlich zuständig. So beruht ein etwaiger Rückzahlungsanspruch – von einem wirksamen Widerruf ausgehend – auf § 812 I 1 BGB (Anmerkung: richtig wäre hier wohl eher die Anspruchsgrundlage des § 812 I 2 Alt. 1 BGB).

Die Zahlungen nach dem Widerruf stehen in keinem Verhältnis mehr zum Rückabwicklungsverhältnis. Vom Rückabwicklungsverhältnis sind nur bis dahin gezahlte Beträge erfasst. Eine nachfolgende Rückzahlung ist daher als gesetzliches Schuldverhältnis einzuordnen (§ 812 I 1 / § 812 I 2 Alt. 1 BGB, s.o.). Nach der Rechtsprechung kommt bei gesetzlichen Schuldverhältnissen aber gerade nicht § 29 I ZPO als Zuständigkeitsregelung in Betracht. Diese Regelung erfasst nur vertragliche Schuldverhältnisse.

Eine generelle Zuständigkeit aufgrund Sachzusammenhangs kennt die ZPO nicht. Die Zuständigkeit des LG Chemnitz beim (früheren) Hauptantrag der negativen

Feststellungsklage (s.o.) schlägt nicht auf die anderen Anträge durch und „zieht“ diese mit. Daher ist für diesen Antrag das LG Stuttgart gemäß § 21 ZPO (Sitz der Beklagten) zuständig.

Letztlich ist der Antrag auf Rückzahlung nach Widerruf vom Verfahren abzutrennen und an das LG Stuttgart zu verweisen. Die anderen Anträge werden zur erneuten Verhandlung an das LG Chemnitz zurückverwiesen.

Praxis

Dieses Urteil zeigt, wie sich § 29 I ZPO zeitlich und inhaltlich auswirkt. So greift § 29 I ZPO (in der Regel Zuständigkeit beim Wohnort des Käufers) nur bei Ansprüchen im Zusammenhang mit dem Widerruf und für Zahlungen, welche zuvor vorgenommen wurden.

Dagegen entfällt die Anwendung des § 29 I ZPO, wenn nachfolgende Rückzahlungsforderungen bereits auf gesetzlichen Schuldverhältnissen (in der Regel § 812 BGB) fußen.

- **Coronabedingte Desinfektionskosten sind grundsätzlich zu erstatten**
LG Würzburg, Urteil vom 24.03.2021, AZ: 42 S 2276/20

Hintergrund

In dem Berufungsverfahren vor dem LG Würzburg streiten die Parteien über die Erstattung von Kosten für Desinfektionsmaßnahmen aufgrund der Covid-19-Pandemie.

Erstinstanzlich hatte das AG Würzburg (AZ: 30 C 1609/20) dem Kläger vollumfänglich Recht gegeben. Dagegen wendet sich die Beklagte mit ihrer Berufung

Aussage

Nach Ansicht des LG Würzburg kann der Kläger für die Desinfektion seines Fahrzeugs 80,52 € erstattet verlangen. Die geltend gemachten Kosten gehen kausal auf das Unfallereignis zurück und sind somit vom Schädiger zu ersetzen.

„Die Tatsache, dass sich Mitarbeiter der Streithelferin in das klägerische Fahrzeug setzen mussten, ist allein aufgrund des Unfallereignisses erforderlich. Ohne dieses hätte der Kläger keine Werkstatt aufgesucht. Mit welchem Vorhalten die gemeinsame Nutzung von Fahrzeugen mit unbekanntem Dritten in Pandemiezeiten versehen sind, kann im Übrigen zwanglos und offenkundig anhand der Medienberichte über Umsatzrückgänge bei Mietwagen- und Carsharingunternehmen nachvollzogen werden. Deren Fahrzeuge wurden im Juli 2020 und werden weiterhin – wie andere Kontaktflächen auch – in irgendeiner Weise bei Benutzerwechsel desinfiziert und sind generell in weit zurückgegangenem Maße nachgefragt, was auch an Befürchtungen der Bevölkerung zu einer entsprechenden Infektionsgefahr liegen dürfte. Von der Streithelferin unternommene Maßnahmen sind daher auf das Unfallereignis zurückzuführen und grundsätzlich ersatzfähig.“

Obwohl es sich bei den Desinfektionskosten auch um Arbeitsschutzmaßnahmen handelt, kann der Geschädigte dem Grunde nach sowohl bei Hereinnahme des Fahrzeugs als auch vor Herausgabe eine Desinfektion des Fahrzeugs erwarten. Der Schädiger trägt dabei grundsätzlich das Werkstatt- und Prognoserisiko.

Dennoch kann der Kläger im vorliegenden Fall keine vollumfängliche Regulierung der Kosten verlangen, denn bei einer auf Plausibilität ausgerichteten Rechnungsprüfung des Klägers im eigenen Kosteninteresse hätte ihm auffallen müssen, dass die Kosten für die Desinfektion des Fahrzeugs in der Rechnung zweifach auftauchen, was ihm bei der wohl üblichen Rechnungserläuterung durch die Werkstatt zu einer Nachfrage Anlass gegeben hätte.

„Dabei hätte sich voraussichtlich ergeben, dass eine Korrektur erfolgt wäre (...), so dass ein streitiger Regress des Geschädigten gegen die Streithelferin nicht notwendig sein dürfte. Weitere Erläuterungen dazu, wieso dieser Aufwand unter zwei Rechnungspositionen in der Rechnung erscheint, sind trotz schriftsätzlichen Vorhalt der Beklagtenseite nicht aktenkundig.“

b) Im Übrigen ist festzuhalten, dass die tatsächliche Rechnungssumme die im Gutachten kalkulierten Kosten für die Corona-Desinfektionskosten um fast 100 % übersteigt.

c) Auch ergibt ein Vergleich der von der Streithelferin hierfür berechneten Kosten mit anderen, jüngst von der Rechtsprechung entschiedenen Fällen, dass diese die vorliegend berechnete Kosten bei weitem nicht erreichen. Es fällt der Kammer auch schwer anzunehmen, dass diese Kosten wirklich bei jedem Werkstattbesuch im Juli angefallen und berechnet worden sind, bei dem sich ein Mitarbeiter der Werkstatt zu irgendeinem Zeitpunkt in das Fahrzeug setzte, unabhängig davon, ob die Rechnungssumme für die übrigen Arbeiten 150 € oder 15.000 € betragen hat und unabhängig davon, ob es sich um einen Haftpflichtfall oder Privatauftrag handelte.

Eine solche von der Kammer hier nur skizzierte Markt- oder Rechtsprechungsübersicht kann vom Geschädigten allerdings nicht verlangt werden, zumal die hier genannten Urteile im wesentlichen erst nach Beendigung und Bezahlung der Reparaturarbeiten erlassen bzw. veröffentlicht worden sind.

Sie sind damit keine Umstände, die dem Anspruch des Klägers von der Beklagenseite entgegengehalten werden können.“

Praxis

Auch nach Ansicht des LG Würzburg sind Kosten für eine coronabedingte Desinfektion eines unfallbeschädigten Fahrzeugs grundsätzlich zu erstatten. Im vorliegenden Fall äußert das Gericht jedoch Bedenken, bis zu welcher Höhe die Kosten ersetzt verlangt werden können. Es führt insoweit aus, dass die Entscheidung offen bleiben kann, weil das Werkstatttrisiko grundsätzlich dem Schädiger obliegt.

- **Abgetretenes Honorar ist von der HUK-COBURG zu erstatten**
AG Eggenfelden, Urteil vom 04.03.2020, AZ: 3 C 42/20

Hintergrund

Im vorliegenden Verfahren klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht vor dem AG Eggenfelden gegen die HUK-COBURG als Haftpflichtversicherer des Schädigers. Die 100 %ige Einstandspflicht der Beklagten steht außer Frage. Streitig war lediglich die Höhe der restlichen Ansprüche in Bezug auf das Sachverständigenhonorar.

Die Klägerin fordert die Erstattung des restlichen Betrags in Höhe von 108,73 €. Die Beklagte hält dagegen, dass die Klägerin nicht aktivlegitimiert und die zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigen geschlossene Abtretungserklärung unwirksam ist.

Aussage

Die statthafte Klage ist begründet. Hinsichtlich der Abtretungserklärung des Sachverständigenbüros liegen keinerlei Zweifel an der Wirksamkeit vor.

„Aus dem Text lässt sich eindeutig entnehmen, in welchem Umfange die Schadenersatzansprüche des dort aufgeführten Geschädigten gegenüber der zuständigen Versicherung abgetreten werden. Aus Sicht des Gerichtes erscheint es unerheblich, ob bzw. in welchem Umfange dies mit dem Geschädigten seitens der Klägerin explizit besprochen wurde, insofern ergibt sich, dass jede einzelne Spalte der Erklärung vom Geschädigten unterzeichnet wurde, sodass von einer wirksamen Abtretung auszugehen ist.“

Auch greifen die Einwände der Beklagten hinsichtlich einer etwaigen Überhöhung der Sachverständigenkosten nicht. Dem Vertragsschluss zwischen dem geschädigten Inzidenten und der Klägerin liegt eine Preisvereinbarung zugrunde. Das AG Eggenfelden geht lediglich dann, wenn eine entsprechende Vergütungsvereinbarung nicht vorliegt, davon aus, dass hinsichtlich der anzusetzenden Kosten jedenfalls die Nebenkosten entsprechend den Grundsätzen des JVEG abzurechnen sind.

Da es sich jedoch vorliegend um eine wirksame Vergütungsvereinbarung gemäß §§ 631, 632 BGB handelt, verbleibt dem Gericht lediglich die inhaltliche Prüfung, ob es sich um eine erhebliche Abweichung üblicher Sätze handelt und somit einen Dissens zwischen erbrachter Leistung und veranschlagtem Preis gibt.

Das von der Klägerin abgerechnete Grundhonorar befindet sich innerhalb der BVSK-Honorarbefragung. Diese Werte werden von der Rechtsprechung gemeinhin als üblich angesehen.

Zuletzt erteilt das AG Eggenfelden den pauschalen Einwand der Beklagten hinsichtlich zu viel gefertigter Lichtbilder eine Abfuhr. Diesbezüglich wurde von der Beklagten weder der Beweis angetreten noch – ihrer Meinung nach – überflüssige Bilder vorgelegt.

Praxis

Auch das AG Eggenfelden hält die BVSK-Abtretungserklärung für wirksam. Ein Indiz für die Wirksamkeit kann auch die hier erwähnte Unterschrift des Geschädigten unter jedem neuen Absatz in der Abtretungserklärung sein. Insofern war der Anspruch der Klägerin begründet und das restliche Sachverständigenhonorar durch die Beklagte zu erstatten.